

125 | Persönlich,
JAHRE | preiswert,
nah.

DEVK
VERSICHERUNGEN

Kundeninformation zur DEVK Riester-Rente

(Stand 2012/07)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Verbraucherinformationen	3
2. Allgemeine Bedingungen für ein Kapitalisierungsgeschäft mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (DEVK Riester-Rente) mit Tarifbestimmungen	6
3. Besondere Bedingungen für ein Kapitalisierungsgeschäft mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen	13
4. Anhang	14
5. Steuerliche Hinweise	16
6. Tipps bei Zahlungsschwierigkeiten	19
7. Auszug aus der Satzung der „DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a.G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“	20
Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft“	21
■ Merkblatt zur Datenverarbeitung	

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist, die

**DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Lebensversicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn**
Aufsichtsratsvorsitzender: Alexander Kirchner
Vorstand: Friedrich W. Gieseler (V), Robert Etmans,
Engelbert Faßbender, Gottfried Rüßmann,
Dr. Veronika Simons, Bernd Zens
Riehler Straße 190
50735 Köln
Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 7864
USt-IdNr. DE 122 809 004

bzw. die

DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-AG
Aufsichtsratsvorsitzende: Regina Rusch-Ziembra
Vorstand: Friedrich W. Gieseler (V),
Engelbert Faßbender, Dr. Veronika Simons, Bernd Zens
Riehler Straße 190
50735 Köln
Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 17068
USt-IdNr. DE 811 201 236

Welches Unternehmen Ihren Vertrag führt, ergibt sich aus der Vorsorgepolice.

Service Telefon: 0180 2 656-656*; Fax: 0221 757-395300

*6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz; aus Mobilfunknetzen höchstens 42 Cent pro Minute

Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit der DEVK?

Die beiden oben genannten DEVK Unternehmen schließen Lebensversicherungen in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen ab.

Wie sind die Ansprüche aus den bei der DEVK bestehenden Verträgen abgesichert?Zur Absicherung der Ansprüche aus Lebensversicherungen besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes) der bei der Protaktor Lebensversicherungs-AG, Friedrichstraße 91, 10117 Berlin, www.protaktor-ag.de errichtet ist.

Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Vertragspartner, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Vertrag begünstigter Personen. Die DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a. G. sowie die DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-AG gehören dem Sicherungsfonds an.

Was sind die wesentlichen Merkmale der vertraglichen Leistung?

Eine genaue Aufstellung aller wesentlichen Informationen über Art und Umfang sowie Fälligkeit der Leistungen können Sie dem Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblatt sowie innerhalb dieser Kundeninformation den Tarifbestimmungen und Allgemeinen Bedingungen für ein Kapitalisierungsgeschäft mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (DEVK Riester-Rente) entnehmen.

Wie hoch ist der Beitrag?

Sie können den Beitrag, der konkret für den beantragten Vertrag zu zahlen ist, dem Antrag sowie dem Produktinformationsblatt entnehmen. Diese Unterlagen haben Sie vor Antragstellung zusammen mit dieser Kundeninformation erhalten.

Wann und wie ist der Beitrag zu zahlen?

Hinweise und Erläuterungen zur Fälligkeit und Zahlung des Einlösungs- und Folgebeitrages können Sie dem Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblatt, den in dieser Kundeninformation für Ihren Vertrag enthaltenden maßgeblichen Bedingungen sowie der Vorsorgepolice entnehmen.

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise des Beitrages wird von uns zum Fälligkeitszeitpunkt beachtet.

Wie kommt der Vertrag zu Stande und wann beginnt er?

Der Vertrag wird durch einen Antrag von Ihnen angebahnt. Bei Antragstellung erhalten Sie rechtzeitig vor Ihrer Unterschrift eine Ausfertigung des Antrages sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen, insbesondere ein Produktinformationsblatt sowie die in dieser Kundeninformation zusammengefassten Verbraucherinformationen und Bedingungen, die dem künftigen Vertrag zugrunde liegen, um Ihnen auf diese Weise eine Prüfung des gewünschten Vertragsinhalts zu ermöglichen.

Nach Eingang Ihres Antrages bei der DEVK prüfen und entscheiden wir, ob wir ihn in der von Ihnen gestellten Form annehmen können. Erhalten Sie von uns eine Vorsorgepolice und widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung nicht, kommt der Vertrag zustande.

Der Vertrag beginnt zum beantragten Datum, wenn Sie den Einlösungsbeitrag rechtzeitig und unverzüglich zahlen. Nähere Einzelheiten hierzu und die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung können Sie dem Produktinformationsblatt, den Bedingungen und der Vorsorgepolice entnehmen.

Wann können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen und welche Folgen hat ein wirksamer Widerruf?**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DEVK Versicherungen, Riehler Str. 190, 50735 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen anteiligen Beitrag. Näheres entnehmen Sie bitte der Widerrufsbelehrung im Versicherungsschein. Den Rückkaufswert ein-

schließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Wie lange läuft der Vertrag und welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie?

Die Laufzeit Ihres Vertrages können Sie der Ihnen ausgehändigten Ausfertigung des Antrages sowie der Vorsorgepolice entnehmen.

Sie haben die Möglichkeit Ihren Vertrag während der Ansparphase jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Während der Auszahlungsphase ist eine vorzeitige Kündigung und damit Beendigung Ihres Vertrages nicht mehr möglich, wenn Sie sich für die lebenslängliche Rentenzahlung entschieden haben. Bei Wahl des Auszahlungsplans mit aufgeschobener Rentenversicherung ab Alter 85 können Sie den Vertrag bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres unter Einhaltung der vorgenannten Frist kündigen. Zu beachten ist, dass es sich bei einer Kündigung mit Auszahlung des Rückkaufswertes um eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen handelt. Aus diesem Grund sind die gewährten Zulagen und ggf. gesondert festgestellte Steuerermäßigungen zurück zu zahlen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den für Ihren Vertrag maßgeblichen Bedingungen.

Welches Recht und welche Vertragssprache wird angewandt?

Für das Vertragsverhältnis und die vorvertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorabinformationen, der Vertragsabschluss und die Kommunikation mit Ihnen während der Vertragslaufzeit erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Welche Hilfe können Sie bei Beschwerden oder Meinungsverschiedenheiten mit uns in Anspruch nehmen?

Sollten Sie Anlass zur Beschwerde über die DEVK haben, wenden Sie sich bitte zunächst vertrauensvoll an die für Sie zuständige Regionaldirektion. Sie können sich aber auch wenden an:

Den Vorstand der
DEVK-Lebensversicherung
Riehler Straße 190
50735 Köln

oder an die
Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Dies setzt u.a. voraus, dass die DEVK Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen hat, kein Beschwerdeverfahren bei der BaFin anhängig ist und zum Beschwerdegegenstand noch kein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde.

Sie erreichen den Ombudsmann unter

Telefon: 0800 3696000 (Anruf aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)

Fax: 0800 3699000 (Fax aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)

Postfach: 08 06 32, 10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt. Welches Gericht für Klagen gegen uns zuständig ist, können Sie den Bedingungen entnehmen.

Welche Kosten sind in dem Beitrag mit einkalkuliert und welche möglichen sonstigen Kosten können entstehen?

Für Ihren Vertrag sind Abschlusskosten und weitere Kosten zu entrichten, die im kalkulierten Beitrag bereits enthalten sind. Die Abschlusskosten sind Aufwendungen beim Abschluss des Altersvorsorgevertrages, wie z.B. Kosten der Antragsprüfung, der Antragsbearbeitung, des Vertragsabschlusses und der Ausfertigung der Vorsorgepolice. Für Abschlusskosten wird ein einmaliger Betrag erhoben. Dieser Betrag wird auf die ersten 60 Monate der Beitragszahlungsdauer gleichmäßig verteilt.

Die übrigen einkalkulierten Kosten, dienen im Wesentlichen der Finanzierung unserer laufenden Verwaltungsaufwendungen.

Die für die Auszahlung der Renten bzw. der Auszahlungsraten und die Verwaltung während der Auszahlungsphase benötigten Kosten sind nicht in der Beitragskalkulation berücksichtigt. Bei einmaligen Zuzahlungen, wie beispielsweise den gesetzlichen Zulagen, werden ebenfalls Abschlusskosten und übrige Kosten fällig.

Die für Ihren konkreten Vertrag maßgeblichen Euro-Beträge entnehmen Sie bitte dem Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblatt.

Wie erfolgt die Überschussermittlung und -beteiligung?

Die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe bitten wir, den Bedingungen unter der Überschrift „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ zu entnehmen. Nachfolgend geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die verschiedenen Überschussysteme unseres Tarifwerks:

- Überschussystem in der Ansparphase (verzinsliche Ansammlung)
Die laufenden Überschussanteile werden Ihnen einmal zum Ende des Kalenderjahres und zusätzlich anteilig zum Ablauf der Ansparphase, sofern die Zeitpunkte nicht zusammenfallen, gutgeschrieben und verzinslich angesammelt.
- Überschussystem in der Auszahlungsphase
Die jährlichen Überschussanteile werden als Einmalbeitrag für zusätzliche beitragsfreie – garantierte – Rentenzahlungen bzw. Auszahlungsraten verwendet.

Wie entwickeln sich die Rückkaufswerte und das beitragsfreie Vorsorgekapital des Vertrages? Welche Mindestbeträge sind bei der Umwandlung in einen beitragsfreien oder beitragsreduzierten Vertrag zu beachten?

Die Entwicklung der Rückkaufswerte und des beitragsfreien Vorsorgekapitals Ihres Vertrages können Sie Ihrer Ausfertigung des Antrages sowie der Vorsorgepolice entnehmen. Die Mindestbeträge zur Reduzierung des Beitrages entnehmen Sie bitte den für Ihren Vertrag maßgeblichen Tarifbestimmungen in dieser Kundeninformation. Ein Mindestbetrag für die Umwandlung in einen beitragsfreien Vertrag ist nicht festgelegt.

Was sind die wesentlichen Merkmale der DEVK Riester-Rente?

Die DEVK Riester-Rente gehört zu den förderungsfähigen Sparformen der Altersvorsorge.

Sie gliedert sich in eine Ansparphase, in der das Vorsorgekapital angespart wird, und eine Auszahlungsphase, in der wir eine lebenslange Leistung erbringen. Die umfangreichen Leistungen / Produktmerkmale sind in den nachfolgenden Tarifbestimmungen und Bedingungen geregelt.

Die Förderung in der Ansparphase erfolgt durch staatliche Zulagen und der Möglichkeit, die Beiträge als Sonderausgaben in Abzug zu bringen. Die Leistungen aus dem geförderten Vorsorgekapital sind in der Auszahlungsphase hingegen nachgelagert zu besteuern.

Während der Ansparphase kann das geförderte Vorsorgekapital für die Anschaffung oder Herstellung von selbstgenutztem Wohneigentum (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) entnommen werden.

Nähere Informationen zur steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Leistungen aus einem Riester-Vertrag, zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, zu den Bestimmungen und Folgen einer sogenannten schädlichen Verwendung und sonstige allgemeine steuerliche Hinweise entnehmen Sie bitte dem Punkt 5. Steuerliche Hinweise.

Informationen zur Kapitalanlage

Die Kapitalanlagestrategie ist so ausgelegt, dass die Verteilung der Kapitalanlagen bei vertretbarem Risiko einen Mindestertrag garantiert aber auch einen renditeorientierten Anteil beinhaltet.

Ein wesentlicher Anteil der Beiträge wird in verzinslichen Wertpapieren (Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Baufinanzierungen usw.) angelegt. Diese weisen eine hohe Prognosesicherheit auf und können damit sowohl einen Mindestertrag garantieren als auch die kurzfristigen starken Schwankungen der Aktienmärkte auffangen.

Aktien erzielen im langfristigen Vergleich bei höherem Risikopotential eine bessere Rendite als festverzinsliche Wertpapiere. Sie werden – unter Berücksichtigung des Abschreibungsrisikos – mit einem der Marktlage entsprechenden Volumen eingesetzt. Weitere Anlagen werden in Immobilien getätigt. Diese wirken stabilisierend auf die Ertragsentwicklung ein.

Die Berücksichtigung ethischer, ökologischer und sozialer Belange gehört bei den Grundsätzen unserer Kapitalanlage zu unseren Zielen. Wir bemühen uns, diese Aspekte mit einzubeziehen, soweit dies durch die Rahmenbedingungen möglich ist. Dies wird allerdings dadurch erschwert, dass derzeit keine nachvollziehbaren, objektiven Kriterien vorliegen, anhand derer eine Beurteilung möglich ist.

Wichtiger Hinweis für Beamte, Richter und Soldaten

Erteilung einer Einverständniserklärung zur Datenübermittlung

Wenn Sie zu dem unten aufgeführten maßgeblichen Personenkreis gehören, müssen Sie als Voraussetzung für die steuerliche Förderung schriftlich einwilligen, dass die für die Besoldung zuständige Stelle jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrages und die für die Gewährung der Kinderzulage maßgeblichen Daten der Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen übermittelt.

Durch diese Erklärung willigen Sie ein, dass

- die zuständige Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (zentrale Stelle i. S. d. § 81 EStG) jährlich mitteilt, dass Sie zum begünstigten Personenkreis gehören,
- die zuständige Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) und die Gewährung von Kinderzulagen (§ 85 EStG) erforderlichen Daten übermittelt,
- die Deutsche Rentenversicherung Bund diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

Die schriftliche Einverständniserklärung muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88 EStG) folgt, abgegeben werden.

Maßgeblicher Personenkreis:

1. Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
3. die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 230 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absätze 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
5. Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde.

Steuerliche Hinweise

Die steuerlichen Hinweise finden Sie in dieser Kundeninformation unter Punkt 5.

2. Allgemeine Bedingungen für ein Kapitalisierungsgeschäft mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (DEVK Riester-Rente)

Stand: Januar 2012

Tarifbestimmungen

Allgemeine Hinweise

Tarife, die mit „L“ beginnen: DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Lebensversicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn

Tarife, die mit „N“ beginnen: DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-AG

Tarifbezeichnung	Tarifbeschreibung	Mindest-/Höchstbeträge
L/N A1	<p>DEVK Riester-Rente mit lebenslanger Rentenzahlung bzw. mit Auszahlungsplan und aufgeschobener Rentenversicherung ab Alter 85</p> <p>Die DEVK Riester-Rente gliedert sich in eine Ansparphase und in eine Auszahlungsphase. Die Beiträge sind in der Ansparphase bis zu dem Monat, in dem der Vertragspartner stirbt, längstens bis zum Beginn der Auszahlungsphase zu entrichten.</p> <p>Die Auszahlungsphase beginnt zu dem in der Vorsorgepolice genannten Zeitpunkt, frühestens am Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgt. Bezieht der Vertragspartner vor Vollendung des 62. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, kann er eine verminderte Rente bzw. Auszahlungsraten schon vorher in Anspruch nehmen (Beginn der Auszahlungsphase). Voraussetzung für die vorherige Inanspruchnahme ist, dass zum gewünschten Auszahlungsbeginn mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatliche Zulagen zur Bildung der Rente bzw. Auszahlungsraten zur Verfügung stehen.</p> <p>Bis spätestens 6 Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase hat der Vertragspartner ein Wahlrecht, ob die Auszahlung in Form einer lebenslänglichen Rente oder in Form eines Auszahlungsplans mit aufgeschobener Rentenversicherung ab Alter 85 erfolgen soll. Trifft der Vertragspartner keine Wahl, so erfolgt die Auszahlung in Form einer lebenslänglichen monatlichen Rente in gleichbleibender Höhe, die unabhängig vom Geschlecht berechnet wird. Bei der Wahl des Auszahlungsplans wird ein Teil des gebildeten Kapitals für eine aufgeschobene Rentenversicherung ab Alter 85 verwendet. Ein Teil des gebildeten Kapitals kann zu Beginn der Auszahlungsphase in einem Betrag ausgezahlt werden (vgl. § 1 (7) der Allgemeinen Bedingungen). Bei Tod vor Beginn der Auszahlungsphase wird das bis zu diesem Zeitpunkt gebildete Deckungskapital an den im Todesfall Bezugsberechtigten ausgezahlt.</p> <p>Ab Beginn der Auszahlungsphase wird eine monatliche Rente bzw. Auszahlungsraten in gleichbleibender Höhe jeweils zu Beginn eines Monats bis zum Tod des Vertragspartners, im Fall des Auszahlungsplans bis längstens zur Vollendung des 85. Lebensjahres, gezahlt. Im Fall des Auszahlungsplans schließt sich ab Alter 85 eine lebenslängliche monatliche Rente an, die unabhängig vom Geschlecht berechnet wird und die in gleichbleibender Höhe jeweils zu Beginn eines Monats bis zum Tod des Vertragspartners gezahlt wird. Falls die Rente bzw. Auszahlungsraten den Mindestbetrag unterschreitet, werden je 12 Monatsbeträge zu einer Auszahlung zusammengefasst. Laufende Kleinbetragsrenten können nach § 93 Absatz 3 des Einkommensteuergesetz abgefunden werden. Wurde ein Auszahlungsplan mit aufgeschobener Rentenversicherung ab Alter 85 vereinbart, wird bei Tod in der Auszahlungsphase vor Vollendung des 85. Lebensjahres der Rückkaufswert an den im Todesfall Bezugsberechtigten ausgezahlt. Darüber hinaus erfolgt bei Tod keine Auszahlung.</p> <p>Anpassungsrecht: Der Vertragspartner erhält das Recht, den vereinbarten laufenden Beitrag und daraus resultierend das Vorsorgekapital jederzeit zu erhöhen. Außerdem erhält der Vertragspartner das Recht, über die laufenden Beiträge hinaus einmalig oder wiederholt Zahlungen zu leisten, die das Vorsorgekapital erhöhen.</p> <p>Garantiezins: Bei der Kalkulation der zu Vertragsbeginn garantierten Verpflichtungen haben wir einen garantierten Rechnungszinsfuß in Höhe von 1,75 Prozent p. a. verwendet.</p>	<p>Mindestdauer der Ansparphase: 192 Monate</p> <p>Mindestbeitrag bei einer Dauer von mehr als 420 Monaten : monatlich 20 €</p> <p>bei einer Dauer zwischen 241 und 420 Monaten: monatlich 25 €</p> <p>bei einer Dauer zwischen 192 und 240 Monaten: monatlich 60 €</p> <p>Laufender monatlicher Höchstbeitrag: 250 €</p> <p>Jährlicher Höchstbeitrag für Einmalzahlungen: 3.000 € unter Berücksichtigung von § 5 Absatz (7) der Allgemeinen Bedingungen</p> <p>Mindestbetrag für eine mtl. Rentenzahlung bzw. eine mtl. Auszahlungsraten: 25 €</p> <p>Mindestbeitrag für zusätzliche Beitragszahlungen: 20 €</p>
D	<p>Dynamische Erhöhung</p> <p>Bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung und einer restlichen Ansparphase von mindestens 180 Monaten kann eine Dynamik eingeschlossen werden. In diesem Fall wird die Tarifbezeichnung um den Buchstaben „D“ erweitert.</p> <p>Durch den Einschluss der Dynamik wird der Beitrag laufend bis zum fünften Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer um einen vereinbarten, festen, vollen Prozentsatz in Höhe von 3 %, 4 % oder 5 % des Vorjahresbeitrags erhöht. Die vertraglich garantierten Leistungen erhöhen sich entsprechend. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Besonderen Bedingungen für ein Kapitalisierungsgeschäft mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen.</p>	<p>Mindesterhöhungsbeitrag: monatlich 2,50 €</p>

Stornoabschlag

Bei Kündigung oder Beitragsfreistellung wird der Rückkaufswert um einen Stornoabschlag gekürzt (vgl. §§ 9 und 10 der folgenden Bedingungen). Dieser Abschlag ist von der Art des Vertrages abhängig. Er beträgt für die **DEVK Riester-Rente** vor Beginn der Auszahlungsphase **1,5% der Differenz aus Vorsorgekapital und Deckungskapital**. Nach Beginn der Auszahlungsphase erfolgt ein konstanter Abschlag in Höhe von **40 Euro**. Die Ermittlung der Wechselkosten erfolgt entsprechend.

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Welche Bedeutung hat das Deckungskapital für Ihren Altersvorsorgevertrag?	§ 2
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 3
Wann beginnt Ihr Altersvorsorgevertrag?	§ 4
Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	§ 5
Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?	§ 6
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	§ 7
Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?	§ 8
Wann können Sie Ihren Altersvorsorgevertrag kündigen?	§ 9
Wann können Sie Ihren Altersvorsorgevertrag ruhen lassen?	§ 10
Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation und der Berechnung der Deckungsrückstellung in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?	§ 11
Was ist zu beachten, wenn eine Vertragsleistung verlangt wird?	§ 12
Wer erhält die Vertragsleistung?	§ 13
Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?	§ 14
Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	§ 15
Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	§ 16
Welches Recht findet auf Ihren Altersvorsorgevertrag Anwendung?	§ 17
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 18

§ 1

Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen wir nach dem von Ihnen beantragten Tarif. Art und Umfang dieser Leistungen entnehmen Sie bitte den Tarifbestimmungen und den nachfolgenden Absätzen.
- (2) Zu Beginn der Auszahlungsphase steht das in der Vorsorgepolice genannte Vorsorgekapital – mindestens jedoch die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen – für die Bildung einer Rente bzw. für einen Auszahlungsplan mit Restverrentung zur Verfügung. Sofern Sie gemäß § 8 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringern sich das Vorsorgekapital bzw. der oben genannte Mindestbetrag und damit die Rentenhöhe oder die Höhe der Auszahlungsrate entsprechend.
- (3) Die Auszahlung beginnt zu dem in der Vorsorgepolice genannten Zeitpunkt, frühestens am Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgt. Beziehen Sie vor Vollendung des 62. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, können Sie eine verminderte Rente bzw. Auszahlungsrate schon vorher in Anspruch nehmen (Beginn der Auszahlungsphase). Voraussetzung für die vorherige Inanspruchnahme ist, dass zum gewünschten Auszahlungsbeginn mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatliche Zulagen zur Bildung der Rente bzw. Auszahlungsrate zur Verfügung stehen.
- (4) Spätestens sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase müssen Sie uns schriftlich mitteilen, welche Verwendungsform des Vorsorgekapitals von Ihnen gewünscht wird – „lebenslängliche Rentenzahlung“ oder „Auszahlungsplan mit aufgeschobener Rentenversicherung ab Alter 85“ (vgl. Tarifbestimmungen). Erfolgt diese Meldung nicht bis zum oben genannten Termin, gilt die lebenslängliche Rentenzahlung als unwiderruflich vereinbart.

(5) Lebenslängliche Rentenzahlung

Erleben Sie den vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase, so zahlen wir bei der Verwendungsform „lebenslängliche Rentenzahlung“ aus dem Vorsorgekapital, auf jeden Fall aber mindestens aus der Summe der eingezahlten Vorsorgebeiträge lebenslänglich eine unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente in gleichbleibender Höhe jeweils zu Beginn eines Monats.

(6) Auszahlungsplan mit aufgeschobener Rentenversicherung ab Alter 85

Bei der Verwendungsform „Auszahlungsplan mit aufgeschobener Rentenversicherung ab Alter 85“ wird das Vorsorgekapital wie folgt verwendet:

Ein Teilbetrag des Kapitals wird dazu verwendet, ab Vollendung des 85. Lebensjahres lebenslänglich eine unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente in gleichbleibender Höhe jeweils zu Beginn eines Monats zu zahlen. Dem übrigen Teilbetrag des Kapitals werden ab Beginn der Auszahlungsphase monatliche Auszahlungsraten in gleichbleibender Höhe jeweils zu Beginn eines Monats entnommen; bei Vollendung des 85. Lebensjahres ist dieser Teilbetrag verbraucht. Die Höhe der letzten monatlichen Auszahlungsrate stimmt mit der Höhe der ersten Monatsrente ab Vollendung des 85. Lebensjahres überein.

- (7) Bis zu 30 Prozent der Summe aus Vorsorgekapital, gutgeschriebenen Überschussanteilen, den ihrem Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven und einem evtl. fälligen Schlussüberschussanteil (vgl. § 3) kann zu Beginn der Auszahlungsphase außerhalb der monatlichen Leistungen in einem Betrag ausgezahlt werden. Dies führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen und Auszahlungsraten.
Überzahlungen in Form der nicht geförderten Eigenbeiträge bleiben außer Betracht.
- (8) Falls die monatliche Rente bzw. Auszahlungsrate den in den Tarifbestimmungen genannten Betrag unterschreitet, fassen wir je zwölf Monatsbeträge zu einer Auszahlung zusammen. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsleistung nach § 93 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abzufinden.
- (9) Sterben Sie vor Beginn der Auszahlungsphase, so zahlen wir das bis zum Eintritt des Todesfalls gebildete Deckungskapital (vgl. § 2 Absätze 1 und 2) zuzüglich gutgeschriebener Überschussanteile, die ihrem Vertrag dann zugeteilten Bewertungsreserven und einen evtl. fälligen Schlussüberschussanteil (vgl. § 3) aus.

Sterben Sie nach Beginn der Auszahlungsphase vor Vollendung des 85. Lebensjahres und haben Sie mit uns einen Auszahlungsplan mit aufgeschobener Rentenversicherung ab Alter 85 vereinbart, zahlen wir den zum Eintritt des Todesfalls vorhandenen Rückkaufswert (vgl. § 9 Absatz 6).

Darüber hinaus erfolgt bei Tod keine Auszahlung.

Im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten kann nach Ihrem Tod der Rückkaufswert auch auf einen Altersvorsorgevertrag Ihres Ehegatten übertragen werden.

- (10) Der tarifliche Garantiezinssatz, die tariflichen Kostensätze, das Vorsorgekapital sowie die Höhe der lebenslänglichen Rente bzw. die Höhe der Auszahlungsrate sind in der Vorsorgepolice und deren Nachträgen festgelegt.

§ 2

Welche Bedeutung hat das Deckungskapital für Ihren Altersvorsorgevertrag?

- (1) Solange Sie in Ihren Altersvorsorgevertrag Beiträge einzahlen (längstens bis zum Beginn der Auszahlungsphase) bestimmt sich das Deckungskapital Ihres Vertrags dadurch, dass die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der Ihnen mitgeteilten tariflichen Kostenanteile (vgl. auch § 11) mit dem tariflichen Garantiezinssatz in Höhe von 1,75 Prozent p. a. verzinst werden.
- (2) Ruht Ihr Altersvorsorgevertrag (vgl. § 10), so wird das bis zum Zeitpunkt der Ruhendstellung gebildete Deckungskapital weiter mit dem tariflichen Garantiezins in Höhe von 1,75 Prozent p. a. verzinst. Die Ihnen mitgeteilten tariflichen Kosten werden monatlich dem Deckungskapital entnommen.
- (3) Das gemäß Absatz 1 und 2 bestimmte Deckungskapital ist bis zum Beginn der Auszahlungsphase Grundlage für die Berechnung des Rückkaufswerts (vgl. § 9) und für die Bemessung der Überschussbeteiligung (vgl. § 3). Zu Beginn der Auszahlungsphase stimmt dieses Deckungskapital mit dem vertraglich garantierten Vorsorgekapital überein.
- (4) Sofern und soweit das Vorsorgekapital für eine lebenslängliche Rentenzahlung verwendet werden soll, bestimmt sich das Deckungskapital nach Beginn der Auszahlungsphase als versicherungsmathematischer Barwert dieser lebenslänglichen Rentenzahlung. Die Ihnen mitgeteilten tariflichen Kosten sind in dem Deckungskapital enthalten und werden diesem monatlich entnommen. Der tarifliche Garantiezins, der dem Barwert zugrunde liegt, beträgt 1,75 Prozent p. a.

Das so gebildete Deckungskapital ist Grundlage für die Bemessung der Überschussbeteiligung.

- (5) Sofern und soweit das Vorsorgekapital für einen Auszahlungsplan mit aufgeschobener Rentenversicherung ab Alter 85 verwendet werden soll, setzt sich das Deckungskapital nach Beginn der Auszahlungsphase aus zwei Komponenten zusammen (vgl. § 1 Absatz 6).

Der eine Teil bestimmt sich als versicherungsmathematischer Barwert der lebenslänglichen Rentenzahlung ab Alter 85. Im Übrigen gelten die im Absatz 4 beschriebenen Regelungen. Dieser Teil des Deckungskapitals ist jedoch nicht Grundlage für die Berechnung des Rückkaufswerts.

Der andere Teil des Deckungskapitals dient zur Finanzierung der monatlichen Auszahlungsraten bis zum Alter 85 und ist bei Vollendung des 85. Lebensjahres verbraucht. Diesem Teil des Deckungskapitals werden die monatlichen Auszahlungsraten sowie die Ihnen mitgeteilten tariflichen Kosten entnommen; die verbleibenden Teile werden jeweils mit dem tariflichen Garantiezins in Höhe von 1,75 Prozent p. a. verzinst.

Die zweite Komponente des vertraglichen Deckungskapitals dient ebenfalls der Bemessung der Überschussbeteiligung und ist darüber hinaus Grundlage für die Berechnung des Rückkaufswerts.

§ 3

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Vertragspartner gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Vertragspartner

Überschüsse

- (a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Vertragsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrück-erstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Vertragspartner insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 Prozent vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Vertragsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Vertragspartner.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Vertragspartner angemessen beteiligt und zwar nach der derzeitigen Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 Prozent und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 Prozent (§ 4 Absätze 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Die verschiedenen Altersvorsorgeverträge tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Verträge zu Bestands- und Tarifgruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses für die Vertragspartner auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Vertragspartner verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Vertragspartner auch zur Abwendung eines Notstandes (z. B. Verlustabdeckung) heranziehen. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Bewertungsreserven

- (b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Vertragspartnern gemäß § 153 Absatz 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu haben wir die Höhe der Bewertungsreserven mindestens einmal jährlich neu zu ermitteln. Der so ermittelte Wert wird Verträgen in der Ansparphase nach dem in Absatz 2 Abschnitte (g) bis (i) beschriebenen Verfahren zugeordnet. Bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Erleben des Beginns der Auszahlungsphase) teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell so ermittelten Betrag Ihrem Vertrag zur Hälfte zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Auch nach Beginn der Auszahlungsphase beteiligen wir Ihren Vertrag während des Bezugs der Rentenzahlungen bzw. Auszahlungsraten gemäß Absatz 2 Abschnitt (j) an den Bewertungsreserven.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

Überschüsse

- (a) Ihr Altersvorsorgevertrag erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gruppe, die in Ihrer Vorsorgepolice genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Darüber hinaus werden wir Sie jährlich über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung unterrichten.
- (b) Für Ihren Altersvorsorgevertrag erhalten Sie jährlich zum Ende eines Kalenderjahres laufende Überschussanteile. Zu-

sätzlich erhalten Sie anteilig einen laufenden Überschussanteil zum Ablauf der Ansparphase, sofern die Zeitpunkte nicht zusammenfallen.

Sofern Ihr Altersvorsorgevertrag nicht ruht, setzt sich der laufende Überschussanteil zusammen aus einem Grundüberschussanteil und einem Zinsüberschussanteil. Für einen ruhenden Altersvorsorgevertrag und in der Auszahlungsphase besteht der laufende Überschussanteil nur aus einem Zinsüberschussanteil.

Der laufende Zinsüberschussanteil setzt sich zusammen als Summe von jeweils monatlichen Zinsüberschussanteilen seit der letzten Zuteilung bzw. seit Vertragsbeginn für die Berechnung der ersten Zuteilung. Diese werden in Prozent des jeweiligen monatlichen maßgebenden Deckungskapitals (vgl. § 2) berechnet.

Der laufende Grundüberschussanteil setzt sich ebenfalls zusammen als Summe von jeweils monatlichen Grundüberschussanteilen seit der letzten Zuteilung bzw. seit Vertragsbeginn für die Berechnung der ersten Zuteilung. Diese werden in Prozent des jeweiligen Monatsbeitrags bzw. der jeweils zugeflossenen staatlichen Zulage berechnet.

- (c) Ihre laufenden Überschussanteile werden von uns bis zum Beginn der Auszahlungsphase verzinslich angesammelt. Bei vorzeitiger Beendigung Ihres Altersvorsorgevertrags innerhalb der Ansparphase wird das erreichte Überschussguthaben ausgezahlt.
- (d) Außerdem können Sie einen Schlussüberschussanteil erhalten,
- wenn Sie den Beginn der Auszahlungsphase erleben
 - oder
 - bei vorzeitiger Beendigung Ihres Altersvorsorgevertrags innerhalb der Ansparphase.

Der Schlussüberschussanteil setzt sich zusammen als Summe von Monatswerten seit Vertragsbeginn bis zum Beginn der Auszahlungsphase bzw. bis zur vorzeitigen Beendigung Ihres Altersvorsorgevertrags. Die jeweiligen Monatswerte werden dabei in Promille des jeweiligen Vorsorgekapitals bemessen.

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erfolgt eine Kürzung des Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

- (e) Zu Beginn der Auszahlungsphase werden Ihre verzinslich angesammelten laufenden Überschussanteile, zuzüglich des evtl. fälligen Schlussüberschussanteils, zusammen mit dem vertraglich garantierten Vorsorgekapital – je nach Vereinbarung, ggf. reduziert um den vereinbarten einmaligen Zahlungsbetrag (vgl. § 1 Absätze 5, 6 und 7) – in eine lebenslängliche Rentenzahlung oder in einen Auszahlungsplan mit aufgeschobener Rentenversicherung ab Alter 85 umgewandelt. Für die Ermittlung der Rentenhöhe bzw. der Höhe der Auszahlungsraten aus dem verzinslich angesammelten Überschussguthaben und einem evtl. fälligen Schlussüberschussanteil werden die bei Beginn der Auszahlungsphase gültigen Rechnungsgrundlagen für Lebenserwartung und Rechnungszins verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für die Berechnung der Deckungsrückstellung eines offenen geschlechtsunabhängigen Rententarif maßgeblich sind.
- (f) Nach Beginn der Auszahlungsphase werden Ihre laufenden Überschussanteile als Einmalbeitrag für zusätzliche beitragsfreie garantierte Rentenzahlungen bzw. Auszahlungsraten verwendet. Es werden geschlechtsunabhängige Rechnungsgrundlagen für die Lebenserwartung verwendet.

Bewertungsreserven

- (g) Nach einem aufsichtsrechtlich anerkannten und verursachungsorientierten Verfahren beteiligen wir Ihren Vertrag und alle übrigen anspruchsberechtigten Verträge in der Ansparphase jeweils bei Vertragsbeendigung an den auf die Gesamtheit dieser Verträge entfallenden Bewertungsreserven, den sogenannten verteilungsfähigen Bewertungsreserven. Den prozentualen Anteil der verteilungsfähigen Bewertungsreserven an den gesamten Bewertungsreserven (BWR-Anteil) ermitteln wir einmal jährlich, auf Basis unserer dann abschließend vorliegenden Bilanzdaten, zum 1. Mai eines Jah-

res. Der BWR-Anteil behält dann für 1 Jahr seine Gültigkeit. Als Vertragsbeendigung gilt im Falle eines Altersvorsorgevertrags auch der Beginn der Auszahlungsphase. Grundsätzlich beteiligen wir alle anspruchsberechtigten Verträge nach diesem Verfahren nur einmal an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven.

- (h) Da eine Zuordnung der einzelnen Kapitalanlagen und damit der zugehörigen Bewertungsreserven nicht unmittelbar vertragsindividuell erfolgen kann, wird der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil an den Bewertungsreserven in mehreren Schritten ermittelt:

Berechnung der jährlichen vertragsindividuellen Bewertungsstände

Um die anspruchsberechtigten Verträge möglichst verursachungsorientiert an den Bewertungsreserven beteiligen zu können, ermitteln wir zu jedem Bilanzstichtag (der 31.12. eines Jahres) im Rahmen einer Fortschreibung sogenannte Bewertungsstände, die die jährliche Veränderung der Bewertungsreserven berücksichtigen. Diese Bewertungsstände gelten für das auf den Bilanzstichtag folgende Kalenderjahr. Die vertragsindividuellen Bewertungsstände ergeben sich aus dem entsprechenden letztjährigen Bewertungsstand zuzüglich dem Produkt aus der Veränderung der Bewertungsreserven zu den beiden letzten Bilanzstichtagen und einem Zinsträgerschlüssel zum letzten Bilanzstichtag. Dieser Zinsträgerschlüssel ist das Verhältnis der überschussberechtigten Deckungsrückstellung (inkl. einer eventuell vorhandenen Bonusdeckungsrückstellung oder eines Ansammlungsguthabens) zur Summe der entsprechenden überschussberechtigten Deckungsrückstellungen (inkl. eventuell vorhandener Bonusdeckungsrückstellungen oder Ansammlungsguthaben) aller anspruchsberechtigten Verträge. Der Bewertungsstand eines Vertrages bei Vertragsbeginn ist Null.

Berechnung der jährlichen individuellen Vertragsbeteiligungssätze

Um aus den Bewertungsständen den auf Ihren Vertrag entfallenden prozentualen Vertragsbeteiligungssatz zu berechnen, dividieren wir den Ihrem Vertrag zugeordneten Bewertungsstand durch die Summe aller Bewertungsstände. Negative Bewertungsstände setzen wir dabei stets auf Null. Wie der Bewertungsstand behält auch der individuelle Vertragsbeteiligungssatz seine Gültigkeit für ein Kalenderjahr. Wir werden Ihnen diesen Vertragsbeteiligungssatz im Rahmen der jährlichen Vertragsinformationen mitteilen.

Berechnung des einzelvertraglichen Anteils an den Bewertungsreserven bei Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeendigung multiplizieren wir Ihren Vertragsbeteiligungssatz mit dem BWR-Anteil und mit der Hälfte der Bewertungsreserven des Monats der Vertragsbeendigung. Dabei erfolgt die Ermittlung der Bewertungsreserven zum 3., spätestens jedoch zum 5. Börsentag dieses Monats. Sowohl für den Vertragsbeteiligungssatz als auch für den BWR-Anteil sind die für den Monat der Vertragsbeendigung gültigen Werte in Ansatz zu bringen.

- (i) Die hier beschriebene Verfahrensweise kann dazu führen, dass Ihr Anteil an den Bewertungsreserven bei Vertragsbeendigung eher gering oder sogar Null ist. Dies kann beispielsweise dann eintreten, wenn die Bewertungsreserven sich während Ihrer Vertragslaufzeit rückläufig entwickelt haben. Um Sie dennoch in jedem Fall an den Bewertungsreserven beteiligen zu können, haben wir eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven eingeführt.

Berechnung einer Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Vertragsbeendigung

Die Mindestbeteiligung bei Ablauf der Ansparphase wird in Promille der Summe aus dem verzinslich angesammelten Überschussguthaben und der Deckungsrückstellung zu diesem Zeitpunkt bemessen. Bei Vertragsbeendigung vor Ablauf der Ansparphase erfolgt eine anteilige Kürzung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Die Höhe dieses Mindestbeteiligungssatzes wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen auch diesen Mindestbeteiligungssatz in unserem Geschäftsbericht. Den nach dem obigen Verfahren unter Berücksichtigung der Mindestbeteiligung für Ihren Vertrag bei vorzeitiger Beendigung der Ansparphase errechneten Anteil an den Bewertungsreserven zahlen wir aus.

Erleben Sie den vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase verwenden wir diesen Betrag zur Erhöhung der garantierten Leistungen. Die Ermittlung der Leistungshöhe erfolgt gemäß Absatz 2 (e).

- (j) Nach Beginn der Auszahlungsphase beteiligen wir Ihren Vertrag während des Bezugs der Rentenzahlungen bzw. Auszahlungsraten an den Bewertungsreserven, indem wir den Zinsüberschussanteil siehe (Abschnitt (b)) erhöhen. Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ist im Rentenbezug bzw. während des Bezugs der Auszahlungsraten nicht vorgesehen.

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

Weitere Erläuterungen zur Entstehung von Überschüssen und Bewertungsreserven sowie versicherungsmathematische Hinweise finden Sie im Anhang zu den Vertragsbedingungen.

(4) Änderungsvorbehalte

Anpassung des Verfahrens zur Beteiligung an den Bewertungsreserven

Wir sind berechtigt, die in Absatz 2 (g) – (j) beschriebene Verfahrensweise zur Beteiligung an den Bewertungsreserven mit Wirkung für bestehende Verträge anzupassen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die Anpassung ist zur Wahrung der Belange der Vertragspartner erforderlich.
- Die Stellung der Vertragspartner wird durch die Anpassung verbessert.
- Die Anpassung erfolgt aufgrund neuer oder geänderter Rechtsvorschriften, auf denen das von uns beschriebene Verfahren beruht oder aufgrund einer unmittelbar den Vertrag betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie der Kartellbehörden.

Grundsätzlich werden wir vor einer solchen Anpassung die Zustimmung unserer Aufsichtsbehörde, der BaFin, einholen.

§ 4

Wann beginnt Ihr Altersvorsorgevertrag?

Ihr Altersvorsorgevertrag beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in der Vorsorgepolice angegebenen Vertragsbeginn.

§ 5

Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Die laufenden Beiträge zu Ihrem Altersvorsorgevertrag sind durch Monatsbeiträge zu entrichten. Den vereinbarten laufenden Beitrag können Sie jederzeit erhöhen. Ihr Vorsorgekapital erhöht sich dadurch entsprechend. Die Erhöhung müssen Sie uns mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mitteilen.
- (2) Über den vereinbarten laufenden Beitrag hinaus können Sie zusätzlich Beiträge innerhalb eines Kalenderjahres zahlen. Ihr Vorsorgekapital erhöht sich dadurch entsprechend. Der einzelne Zahlungsbetrag dieser Beiträge darf jedoch nicht den in den Tarifbestimmungen genannten Mindestbetrag unterschreiten.
- (3) Ihre Beiträge müssen Sie immer zu Beginn eines Monats an uns entrichten.
- (4) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird sofort nach Abschluss des Altersvorsorgevertrags fällig, nicht jedoch vor dem in der Vorsorgepolice angegebenen Vertragsbeginn.
- (5) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden,

ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungserinnerung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

- (6) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- (7) Sie können im Kalenderjahr maximal Beiträge in Höhe von 3.000 Euro zahlen. Wollen Sie mehr zahlen, müssen wir unsere Zustimmung gesondert erklären.

§ 6

Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden nach Abzug der tariflichen Kosten Ihrem Deckungskapital (vgl. § 2) unverzüglich gutgeschrieben. Ihr Vorsorgekapital erhöht sich dadurch entsprechend.

§ 7

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) **Einlösungsbeitrag**
Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Altersvorsorgevertrag zurücktreten.
- (2) **Folgebeitrag**
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, so erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Zahlungserinnerung. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb eines Monats, ruht der Altersvorsorgevertrag (vgl. § 10) und Ihr Vorsorgekapital vermindert sich (beitragsfreies Vorsorgekapital). Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Zahlungserinnerung ausdrücklich hinweisen.

§ 8

Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

- (1) Sie können bis zum Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital (vgl. § 9 Absatz 9) teilweise oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der vertraglich garantierten Leistungen. Im Falle einer Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die garantierten Vertragsleistungen neu berechnet. Die Berechnung erfolgt jeweils nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.
- (2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den Verbraucherinformationen, die Ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens ausgehändigt worden sind.

§ 9

Wann können Sie Ihren Altersvorsorgevertrag kündigen?

Kündigung des Altersvorsorgevertrags zur Auszahlung des Rückkaufswerts

Vor Beginn der Auszahlungsphase

- (1) Sie können Ihren Altersvorsorgevertrag bis zum Beginn der Auszahlungsphase jederzeit mit Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen.

Bei Kündigung werden wir den Rückkaufswert erstatten. Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechnete Deckungskapital (vgl. § 2) unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 11.

Sofern Sie gemäß § 8 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung berücksichtigt.

- (2) Von dem so in Absatz 1 ermittelten Wert wird ein als angemessen angesehener Abschlag für die vorzeitige Vertragsauflösung in Abzug gebracht. Dieser Abschlag wird in Pro-Mille der Differenz zwischen Vorsorgekapital und vorhandenem Deckungskapital bemessen. Die Höhe dieses Abschlags können Sie den Tarifbestimmungen und der Ihnen im Rah-

men des Antragsverfahrens ausgehändigten Garantiewerttabelle entnehmen.

Mit dem Abzug wird u.a. die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Vertragsbestandes ausgeglichen. Darüber hinaus wird mit dem Abzug ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise finden Sie im Anhang zu den Vertragsbedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen.

- (3) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 1 errechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Vertragspartner, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Altersvorsorgeverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.
- (4) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Rückkaufswert enthalten sind, sowie einen Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher nach § 3 Absatz 2 Abschnitt (d) für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei Kündigung vor Beginn der Auszahlungsphase um die Ihren Vertrag gemäß § 3 Absatz 2 Abschnitte (g) bis (i) zugeordneten Bewertungsreserven.

Nach Beginn der Auszahlungsphase

- (5) Sofern und soweit das Vorsorgekapital für eine lebenslange Rentenzahlung verwendet wird, ist nach Beginn der Auszahlungsphase eine Kündigung Ihres Altersvorsorgevertrags nicht mehr möglich. Insbesondere kommt kein Rückkaufswert zur Auszahlung.
- (6) Sofern und soweit das Vorsorgekapital für einen Auszahlungsplan mit aufgeschobener Rentenversicherung ab Alter 85 verwendet wird, ist eine Kündigung Ihres Altersvorsorgevertrags nur bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres möglich. Die Kündigung muss mit Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich erfolgen.

Bei Kündigung zahlen wir als Rückkaufswert nur den Teil des Deckungskapitals aus, der nicht zur Finanzierung der lebenslangen Rentenzahlung ab Vollendung des 85. Lebensjahres bestimmt ist (vgl. § 2). Hierbei wird ein angemessener Abschlag für die vorzeitige Vertragsauflösung in Abzug gebracht. Die Höhe dieses Abschlags entnehmen Sie bitte den Tarifbestimmungen.

- (7) Die Kündigung Ihres Altersvorsorgevertrags ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht bis zum Beginn der Auszahlungsphase erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Der Rückkaufswert entspricht jedoch mindestens dem bei Antragsstellung genannten Garantiebetrags, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Altersvorsorgevertrags abhängt. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie der Ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens ausgehändigten Garantiewerttabelle entnehmen.

Kündigung des Altersvorsorgevertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

- (8) Sie können Ihren Altersvorsorgevertrag während der Ansparphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Altersvorsorgevertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Berechnungstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihren Altersvorsorgevertrag wirksam gekündigt haben. Die Kosten, die Ihnen für die Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag entstehen (Wechselkosten), werden vom gebildeten Kapital abgezogen.

Die Wechselkosten werden in Promille der Differenz zwischen Vorsorgekapital und vorhandenem Deckungskapital bemessen. Die Höhe dieser Kosten können Sie den Tarifbestimmungen entnehmen.

- (9) Das gebildete Kapital entspricht dem Deckungskapital (§ 2 Absatz 3) zuzüglich – soweit nicht bereits enthalten – der Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile, dem ggf. fälligen Schlussüberschussanteil sowie den ggf. zuzuteilenden Bewertungsreserven (vgl. § 3). Berechnungstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihren Altersvorsorgevertrag wirksam gekündigt haben. Sofern Sie gemäß § 8 Kapital für Wohneigentum verwendete haben, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswertes berücksichtigt.
- (10) Auch diese Kündigung Ihres Altersvorsorgevertrags ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht bis zum Beginn der Auszahlungsphase erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der in Absatz 2 erwähnte Abzug erfolgt. Nähere Informationen zum gebildeten Kapital nach Abzug der Wechselkosten und seiner Höhe können Sie der Ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens ausgehändigten Garantiewerttabelle entnehmen.
- (11) Das gebildete Kapital abzüglich der Wechselkosten kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Altersvorsorgevertrag dieses Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Altersvorsorgevertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Altersvorsorgevertrags nachweisen.

§ 10

Wann können Sie Ihren Altersvorsorgevertrag ruhen lassen?

- (1) Sie können Ihren Altersvorsorgevertrag vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit ruhen lassen (Beitragsfreistellung). In diesem Fall setzen wir das Vorsorgekapital auf ein beitragsfreies Vorsorgekapital herab. Dieses wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für das Ende des Monats berechnet, bis zu dem Beiträge gezahlt wurden. Maßgebend für die Berechnung ist der Rückkaufswert (vgl. § 9 Absatz 1) zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Der aus Ihrem Vertrag für die Bildung des beitragsfreien Vorsorgekapitals zur Verfügung stehende Betrag (vgl. Absatz 1) mindert sich um einen als angemessen angesehenen Abzug sowie um rückständige Beiträge. Der Abzug stimmt mit dem Abzug bei Kündigung (vgl. § 9 Absatz 2) überein. Mit dem Abzug wird u.a. die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Vertragsbestandes ausgeglichen. Darüber hinaus wird mit dem Abzug ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug und seiner Höhe finden Sie im Anhang zu den Vertragsbedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.
- (3) Die Beitragsfreistellung Ihres Altersvorsorgevertrags ist mit Nachteilen verbunden. Das beitragsfreie Vorsorgekapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesem auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der in Absatz 2 erwähnte Abzug erfolgt. Nähere Informationen zum beitragsfreien Vorsorgekapital und seiner Höhe können Sie der Ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens ausgehändigten Garantiewerttabelle oder Ihrer Vorsorgepolice entnehmen.
- (4) Ihren Altersvorsorgevertrag können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Die Garantie gemäß § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation und der Berechnung der Deckungsrückstellung in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

Einen Teil der bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten, welche für die Berechnung des vertraglichen Deckungskapitals gemäß § 2 maßgebend sind, verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren, aber nicht länger als bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Den anderen Teil der in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir als Vomhundertsatz von den Beiträgen und den uns zugeflossenen staatlichen Zulagen ab.

Beträgt die Dauer bis zum Beginn der Auszahlungsphase weniger als fünf Jahre, so werden alle in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten als Vomhundertsatz von den Beiträgen und den uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abgezogen. Die jeweiligen Kostensätze finden Sie in Ihrer Vorsorgepolice.

§ 12

Was ist zu beachten, wenn eine Vertragsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag erbringen wir gegen Vorlage der Vorsorgepolice und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.
- (2) Wir können vor jeder Rentenzahlung bzw. vor jeder Auszahlungsrunde aus dem Auszahlungsplan auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (3) Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer der Vorsorgepolice ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen oder Auszahlungsrunden sind an uns zurückzuzahlen.
- (4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 13

Wer erhält die Vertragsleistung?

- (1) Die Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag erbringen wir an Sie als unseren Vertragspartner. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir sie an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

- (2) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Altersvorsorgevertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Altersvorsorgevertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1.

§ 14

Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?

- (1) Mitteilungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
- (2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.
- (3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 15

Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge. Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 16

Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen.

Dies gilt beispielsweise bei

- Erstellung einer Ersatzurkunde für die Vorsorgepolice
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Rückläufeln im Lastschriftverfahren.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt. In Rechnung gestellte Kosten ziehen wir mit dem Folgebeitrag ein oder verrechnen sie mit dem Gewinn Guthaben aus Ihrem Vertrag.

§ 17

Welches Recht findet auf Ihren Altersvorsorgevertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 18

Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Altersvorsorgevertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Altersvorsorgevertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Altersvorsorgevertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Inhaltsverzeichnis

Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?	§ 1
Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Vertragsleistungen?	§ 2
Wonach errechnen sich die erhöhten Vertragsleistungen?	§ 3
Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Vertragsleistungen?	§ 4
Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?	§ 5

§ 1

Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

- (1) Der laufende Beitrag für diesen Altersvorsorgevertrag erhöht sich jeweils um den vereinbarten Prozentsatz mindestens jedoch um den in den Tarifbestimmungen genannten Betrag.
- (2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Vertragsleistungen.
- (3) Die Erhöhungen erfolgen bis zum fünften Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer.
- (4) Der Beitrag wird nur so lange erhöht, wie er 250 Euro monatlich nicht überschreitet.
- (5) Der Einschluss der Dynamik ist nur zulässig, solange die restliche Ansparphase noch mindestens 180 Monate beträgt.

§ 2

Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Vertragsleistungen?

- (1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Vertragsleistungen erfolgen zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Die jeweilige Erhöhung der Vertragsleistung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3

Wonach errechnen sich die erhöhten Vertragsleistungen?

Die Erhöhung der Vertragsleistungen errechnet sich nach der restlichen Beitragszahlungsdauer und dem bei Abschluss des Vertrages gültigen Tarif. Die Vertragsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. Nach einer Erhöhung der Vertragsleistungen können Rückkaufswerte und beitragsfreie Vertragsleistungen nicht mehr der Ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens ausgehändigten Tabelle entnommen werden. Sie erhalten jeweils mit dem Erhöhungsnachtrag eine aktualisierte Garantiewerttabelle.

§ 4

Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Vertragsleistungen?

- (1) Durch die Anhebung des Beitrags erhöhen sich Ihre Vertragsleistungen. Die bei Vertragsbeginn garantierten Rechnungsgrundlagen behalten auch für das aus dem Erhöhungsbeitrag resultierende Deckungskapital ihre Gültigkeit.
- (2) Alle im Rahmen des Altersvorsorgevertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Vertragsleistungen. Entsprechende Anwendung findet der Paragraph „Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation und der Berechnung der Deckungsrückstellung in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?“ der Allgemeinen Bedingungen.

§ 5

Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- (1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- (2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

Anhang der Allgemeinen Bedingungen für ein Kapitalisierungsgeschäft mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG (DEVK Riester-Rente)

Informationen zur Überschussermittlung und -beteiligung

Charakteristisch für ein Kapitalisierungsgeschäft sind die langfristigen Garantien. Garantiert wird über eine lange Vertragslaufzeit hinweg die vereinbarte Vertragsleistung. Unabhängig von dem jeweiligen Verlauf der Kapitalmärkte haben Sie damit in jeder Lebensphase die Planungssicherheit, die Sie für die Altersvorsorge brauchen.

Die Ihnen gegebenen Garantien erfordern von uns eine vorsichtige Kalkulation. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Durch die jährliche Überschussbeteiligung erhöht sich die Ihnen garantierte Vertragsleistung. Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Schritte von der Entstehung der Überschüsse bis zu deren Verteilung auf die einzelnen Verträge etwas ausführlicher erläutern.

Wie entstehen die Überschüsse?

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die Überschüsse sind umso größer, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je weniger Leistungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften.

● Kapitalanlageergebnis

Der größte Teil des Überschusses stammt aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Altersvorsorgeverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen (z. B. in festverzinslichen Wertpapieren, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien). Dies überwachen unser verantwortlicher Aktuar und unser Treuhänder. Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung wird ein garantierter Zinssatz zugrunde gelegt (vgl. die versicherungsmathematischen Hinweise). Dies bedeutet, dass sich die Vermögenswerte mindestens in Höhe dieses Zinssatzes verzinsen müssen. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins, da wir das Vermögen nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und Sicherheit anlegen. Außerdem beachten wir den wichtigen Grundsatz der Mischung und Streuung. Dadurch lassen sich bei gleichem Risiko höhere Renditen erzielen, weil sich Ertragsschwankungen teilweise untereinander ausgleichen.

Auf das Kapitalanlageergebnis wirken sich natürlich auch die Aufwendungen für das Management der Kapitalanlagen, Abschreibungen, Zuschreibungen und die Realisierung von Bewertungsreserven aus. Kapitalanlagen dürfen höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Einen Einfluss auf die Bewertung hat auch, ob wir die Kapitalanlagen dauerhaft halten wollen (Anlagevermögen) oder nur vorübergehend (Umlaufvermögen). Aus Gründen der Vorsicht ist bei Kapitalanlagen des Umlaufvermögens im Fall einer Wertminderung überschussmindernd auf den Wert zum Bilanzstichtag abzuschreiben. Bei Kapitalanlagen des Anlagevermögens muss dagegen nur bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung abgeschrieben werden. Wurden in der Vergangenheit Abschreibungen vorgenommen und steigt der Wert der Kapitalanlagen wieder, dann ist der Wertansatz in der Bilanz entsprechend zu erhöhen (sog. Wertaufholungsgebot). Dieses führt zu einem höheren Überschuss. Obergrenze für diese Zuschreibung sind bei beiden Vermögensarten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Auch dies ist eine Ausprägung des Vorsichtsprinzips.

Wir möchten dies an einem Beispiel verdeutlichen:

Wenn wir für 100.000 Euro Aktien einer Gesellschaft gekauft haben, sind diese in der Bilanz auch dann mit 100.000 Euro anzusetzen, wenn sie zum Bilanzstichtag einen Wert von 150.000 Euro haben, unabhängig davon, ob es sich um Anlage- oder Umlaufvermögen handelt. Beträgt der Wert der Aktien zum Bilanzstichtag dagegen nur noch 80.000 Euro, dann ist bei Aktien des Umlaufvermögens dieser Betrag für den Wertansatz in der Bilanz maßgeblich. Bei Aktien des Anlagevermögens besteht dagegen nur dann eine Verpflichtung zur Abschreibung auf 80.000 Euro, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Bei vorübergehender Wertminderung können die Aktien weiterhin mit 100.000 Euro in der Bilanz ausgewiesen werden. Wurde eine Abschreibung im Umlauf- oder Anlagevermögen auf 80.000 Euro vorgenommen und steigt der Kurswert der Aktien bis zum nächsten Bilanzstichtag wieder auf z.B. 120.000 Euro an, dann ist eine Zuschreibung von 20.000 Euro vorzunehmen und in der Bilanz sind wieder die ursprünglichen Anschaffungskosten von 100.000 Euro auszuweisen.

Steigt der Wert der Kapitalanlagen über die Anschaffungskosten hinaus, entstehen Bewertungsreserven. Diese bilden einen Puffer, mit dem die Überschussbeteiligung für die Kunden auch in Zeiten schwacher Kapitalmärkte eine Zeit lang stabil gehalten werden kann. Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit, weil beispielsweise Kursrückgänge an den Aktienmärkten nicht sofort auf das Anlageergebnis durchschlagen. Sie können aber auch genutzt werden, indem etwa bei niedrigen Kapitalmarktzinsen Bewertungsreserven aufgelöst und Aktien mit Kursgewinn verkauft werden. Hierbei orientieren wir uns an den Erwartungen über die künftige Kapitalmarktentwicklung und dem Ziel, die Überschussbeteiligung unserer Kunden möglichst unabhängig von kurzfristigen Ausschlägen an den Kapitalmärkten zu halten.

● Risikoergebnis

Bei der Kalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über die Lebenserwartung zugrunde gelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die Lebenserwartung verbessert. Ist sie dagegen in der Realität geringer als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

● Kostenergebnis

Ebenso haben wir auch Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

Wie werden die Überschüsse ermittelt und festgestellt?

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung der Vertragspartner?

Die von uns erwirtschafteten Überschüsse kommen zum ganz überwiegenden Teil den Vertragspartnern zugute. Der übrige Teil wird an die Aktionäre ausgeschüttet bzw. den Rücklagen des Unternehmens zugeführt. Eine Rechtsverordnung zu § 81 c des Versicherungsaufsichtsgesetzes legt die Beteiligung der Vertragspartner an den Überschüssen fest. Nach der derzeitigen Fassung der Verordnung steht den Vertragspartnern mindestens 90 Prozent der Nettoerträge (Bruttoerträge abzüglich Aufwendungen) aus denjenigen Kapitalanlagen zu, die für künftige Vertragsleistungen vorgesehen sind. Soweit die Vertragspartner diese Erträge nicht über die oben erwähnte Mindestverzinsung erhalten, werden die Erträge für die Überschussbeteiligung verwendet. Dieser Regelung folgen wir auch bei Ihrem Kapitalisierungsgeschäft. In der Vergangenheit haben wir regelmäßig einen deutlich höheren Anteil als 90 Prozent der Nettokapitalerträge an unsere Kunden weitergegeben. Auch an den Überschüssen aus dem Risiko- und dem Kostenergebnis beteiligen wir die Vertragspartner nach der genannten Verordnung in angemessener Weise und zwar nach der derzeitigen Fassung der Verordnung am Risikoergebnis grundsätzlich zu mindestens 75 Prozent und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 Prozent.

Da die verschiedenen Vertragsarten in unterschiedlichem Umfang zum Überschuss beitragen, fassen wir gleichartige Verträge zu Gruppen zusammen. Kriterium für die Bildung einer solchen Gruppe ist vor allem das versicherte Risiko. Danach werden z. B. Kapitalisierungsgeschäfte, Kapital-Lebensversicherungen, Rentenversicherungen und Risikoversicherungen jeweils eigenen Gruppen zugeordnet. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, wie sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gutgeschrieben wird. Die Rückstellung darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Kunden verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Kunden auch zur Abwendung eines Notstandes (z. B. Verlustabdeckung) heranziehen. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Wie die Bewertungsreserven dient auch diese Rückstellung dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten, d. h. auch in Zeiten schwacher Kapitalmärkte die Überschussbeteiligung für die Kunden stabil zu halten.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gruppe, die in Ihrer Vorsorgepolice genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden!

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind - allein schon wegen der langen Vertragslaufzeit - nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der Lebenserwartung und der Kosten sind von Bedeutung. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Aus den Modellrechnungen, die wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung stellen, können Sie einen möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen.

Versicherungsmathematische Hinweise:

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach versicherungsmathematischen Regeln ermittelt. Bei der Kalkulation der zu Vertragsbeginn garantierten Verpflichtungen haben wir geschlechtsunabhängige Rechnungsgrundlagen auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R und einen Zinssatz von 1,75 Prozent verwendet.

Die Rechnungsgrundlagen der aus dem Gewinn Guthaben, einem evtl. fälligen Schlussüberschussanteil und den ihrem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven resultierenden Leistungsverpflichtung werden zu Beginn der Auszahlungsphase festgelegt (vgl. § 3 (e) der Allgemeinen Bedingungen). Es werden geschlechtsunabhängige Rechnungsgrundlagen für die Lebenserwartung verwendet.

Allgemeiner Hinweis

Wir möchten Sie nachfolgend über die wichtigsten steuerlichen Bestimmungen zu Ihrer DEVK Riester-Rente informieren. Diese entsprechen den aktuellen Steuergesetzen bei Abschluss des Vertrages. Dabei sind mögliche Änderungen im Steuerrecht, die sich nachträglich auf Ihren Vertrag auswirken können, für die Zukunft nicht auszuschließen. Darüber, wie sich die steuerliche Behandlung Ihres Vertrages für Sie persönlich auswirken kann, können und dürfen wir Ihnen keine Auskunft geben – in diesen Fällen bitten wir Sie, einen Steuerberater zu konsultieren.

Welcher Personenkreis erhält die staatliche Förderung?

Unmittelbar begünstigt sind Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung und Pflichtversicherte nach dem Gesetz über Alterssicherung der Landwirte sowie Empfänger von Besoldung und diesen gleichgestellten Personen. Insbesondere förderberechtigt sind:

- Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, dazu gehören auch geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben und den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf den vollen Beitragssatz aufstocken;
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit; wenn Sie unmittelbar vor Bezug der Rente/Versorgung unmittelbar förderberechtigt waren.
- Behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, oder behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen;
- Kraft Gesetz oder auf Antrag rentenversicherungspflichtige Selbstständige, Mütter oder Väter während der Kindererziehungszeit, Wehr- und Zivildienstleistende, grundsätzlich Bezieher von Lohnersatzleistungen;
- Personen, die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind;
- Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem entsprechenden Landesbesoldungsgesetz, insbesondere: Bundesbeamte, Beamte der Länder, und Gemeinden, Richter des Bundes und der Länder, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis (z.B. Regierungsmitglieder des Bundes oder eines Landes, Parlamentarischen Staatssekretäre).
- Personen, die schon vor dem 1. Januar 2010 Pflichtmitglied in einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung waren, die mit der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist, vor dem 1. Januar 2010 Altersvorsorgebeiträge gezahlt haben und unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind.

Nicht zum Kreis der Förderberechtigten gehören: nicht pflichtversicherte Selbstständige, Angestellte und Selbstständige, die in einer berufsständigen Versorgungseinrichtung pflichtversichert sind, freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, geringfügig Beschäftigte ohne eigene Rentenversicherungsbeiträge, Bezieher einer Vollrente wegen Alters.

Außerdem sind Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder in einem Staat haben, auf den das Abkommen des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) anwendbar ist, nicht förderberechtigt.

Die Aufzählung der förder- und der nicht förderberechtigten Personen ist nicht abschließend – Einzelfälle sind gesondert zu prüfen. Beachten Sie bitte auch den besonderen Hinweis zu Ehegatten unter nachfolgendem Punkt Zulagenförderung.

Wie wird die DEVK Riester-Rente staatlich gefördert?

Die staatliche Förderung der DEVK Riester-Rente basiert auf zwei Förderwegen.

1. Zulagenförderung

Jeder Förderberechtigte erhält die staatliche Zulage auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen, wenn er einen zertifizierten Vertrag abgeschlossen und auf diesen eigene Beiträge eingezahlt hat.

Die Zulage setzt sich aus einer Grundzulage und ggf. Kinderzulagen zusammen.

Die Grundzulage beträgt jährlich 154,00 Euro und die Kinderzulage beträgt pro Kind jährlich 185,00 Euro. Für ab dem 1. Januar 2008 geborene Kinder beträgt die jährliche Kinderzulage 300,00 Euro.

Darüber hinaus gibt es für alle unmittelbar Förderberechtigten bis 25 Jahre eine einmalige Zulage von 200,00 Euro.

Die Kinderzulage steht bei Eltern, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 EStG erfüllen, grundsätzlich der Mutter zu, es sei denn, die Ehepartner beantragen, dass diese dem Vater zugerechnet werden soll.

Mindesteigenbeitrag

Die volle Zulage wird nur dann gezahlt, wenn der unmittelbar Zulageberechtigte einen eigenen Anteil zur Schließung seiner Versorgungslücke im Alter leistet (Eigenbeitrag). Die auf dem Altersvorsorgevertrag eingehende Sparleistung soll dabei insgesamt vier Prozent der in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen des Sparerers betragen. Sie setzt sich aus den geleisteten Eigenbeiträgen und den staatlichen Zulagen zusammen.

Die Altersvorsorgezulage vermindert sich entsprechend, wenn der jährliche Mindesteigenbeitrag (zu leistende Eigenbeiträge abzüglich der staatlichen Zulage) nicht in voller Höhe erbracht wird.

Sockelbetrag

Um zu vermeiden, dass bei geringen beitragspflichtigen Einnahmen die vollständige Sparleistung des unmittelbar Zulagenberechtigten vom Staat erbracht wird, hat der Gesetzgeber einen sogenannten Sockelbetrag von jährlich 60,00 Euro als Mindesteigenbeitrag eingeführt.

Für den Fall, dass bereits die Zulagen des unmittelbar Zulagenberechtigten dem Eigenbeitrag entsprechen oder diesen sogar übersteigen, muss zur Erlangung der vollen Zulage immer der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag geleistet werden.

Rentenversicherungspflichtige Einnahmen

Für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags wird auf die vom Zulageberechtigten in dem Sparjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten rentenversicherungspflichtigen Einnahmen abgestellt. Was alles in diesem Zusammenhang erfasst wird, richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VI (SGB VI). Wurden mehrere beitragspflichtige Tätigkeiten ausgeübt, so sind die angefallenen Einnahmen zusammenzurechnen.

Der Ansatz der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres erfolgt auch, wenn die Einnahmen des Zulageberechtigten im Sparjahr erheblich unter denen des Vorjahres liegen. Bei Pflichtversicherten in der Land- und Forstwirtschaft ist auf die Einkünfte aus § 13 EStG aus dem zweiten dem Sparjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum abzustellen. Die zeitliche Verschiebung ergibt sich aufgrund der Besonderheiten bei der Gewinnermittlung der Land- und Forstwirte. Ist der Zulagenberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Pflichtversicherung der Landwirte versichert, dann sind die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Vorjahr und die Einkünfte aus § 13 EStG aus dem zweiten dem Sparjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum für die Mindesteigenbeitragsberechnung zusammenzufassen.

Besonderheiten bei Ehegatten

Gehören beide Ehegatten dem begünstigten Personenkreis nach § 10a Absatz 1 EStG an, dann haben beide einen Anspruch auf die Zulagenförderung sowie die Möglichkeit, Altersvorsorgebeiträge (inklusive Zulagen) in begrenztem Umfang als Sonderausgaben geltend zu machen. Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis, erhält der andere Ehegatte eine abgeleitete Zulagenberechtigung, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag mit einem Mindesteigenbeitrag (Sockelbetrag) von jährlich 60,00 Euro abgeschlossen wird (der tariflich festgelegte DEVK-Mindestbeitrag ist zu beachten und kann den Tarifbestimmungen entnommen werden). Der mittelbar begünstigte Ehegatte hat dann Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der Pflichtversicherte den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag auf seinen Altersvorsorgevertrag geleistet hat. Bei der Mindesteigenbeitragsberechnung werden im Falle einer abgeleiteten Zulagenberechtigung die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen berücksichtigt. Ein eigenständiger Sonderausgabenabzug wird dem nicht pflichtversicherten Ehegatten nicht eingeräumt. Die von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträge können allerdings als Sonderausgaben beim pflichtversicherten Ehepartner berücksichtigt werden. Der Sonderausgabenabzugsbetrag verdoppelt sich bei einer abgeleiteten Zulagenberechtigung nicht, jedoch erhöht sich für den unmittelbar Förderberechtigten der Höchstbetrag von 2.100 Euro in diesem Fall um 60,00 Euro.

2. Förderung durch Sonderausgabenabzug

Als Sonderausgabenabzug können, unabhängig vom individuellen Einkommen, jährlich 2.100,00 Euro Altersvorsorgeleistungen (Eigenbeiträge und Zulagen) geltend gemacht werden. Voraussetzung ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung, in der Sie den Sonderausgabenabzug beantragen. Dieser wird unabhängig davon gewährt, ob die Sonderausgaben nach § 10 EStG bereits ausgeschöpft sind oder nicht. Es können auch höhere Beiträge geleistet werden; die aber weder steuer- noch zulagenbegünstigt sind. Im Fall einer abgeleiteten Förderberechtigung bei Ehegatten erhöht sich der Betrag von 2.100 Euro um den Sockelbetrag des mittelbar Förderberechtigten von 60,00 Euro.

Günstigerprüfung

Wird der Sonderausgabenabzug beantragt, prüft das Finanzamt, ob der zusätzliche Sonderausgabenabzug der Altersvorsorgeaufwendungen für den Berechtigten günstiger ist als der Zulagenanspruch. Ist dies der Fall, erhält er im Rahmen der Veranlagung die über die Zulage hinausgehende gesondert festgestellte Steuerermäßigung. Diese wird dem Berechtigten ausgezahlt und nicht auf den Altersvorsorgevertrag überwiesen. Ist der Anspruch auf Zulage höher als der sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuervorteil, scheidet ein Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen aus.

Wie werden die Leistungen aus meinem Altersvorsorgevertrag besteuert?

Leistungen aus geförderten Beiträgen

Auf Grund der steuerlichen Entlastung der Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase sind die in der Leistungsphase erbrachten regelmäßigen Zahlungen (Auszahlungsraten oder Renten) sowie eine einmalige Kapitalzahlung bis zu 30 % des Vorsorgekapitals in vollem Umfang zu besteuern (sog. nachgelagerte Besteuerung), und zwar unabhängig davon, ob die Leistungen auf geförderten Beiträgen, Zulagen oder erwirtschafteten Erträgen/Wertsteigerungen beruhen.

Leistungen aus nicht geförderten Beiträgen

Bei Leistungen im Rahmen eines Auszahlungsplans (Auszahlungsraten) oder bei Leistungen, die zu Beginn der Auszahlungsphase in einem Betrag ausgezahlt werden (Kapitalauszahlung), sind die Erträge steuerpflichtig. Rentenleistungen – sowohl bei Wahl einer lebenslangen Rente ab Beginn der Auszahlungsphase als auch Rentenzahlungen ab Alter 85 im Anschluss an einem Auszahlungsplan – werden lediglich mit dem Ertragsanteil gemäß § 22 Nr. 1 EStG versteuert.

Bei der Besteuerung der Leistungen aus geförderten Beiträgen und der Erträge aus nicht geförderten Beiträgen stehen weder der Arbeitnehmer-Pauschbetrag noch der Versorgungsfreibetrag zur Verfügung. Auch ein Freistellungsauftrag kann nicht erteilt werden, da die Leistungen und Erträge nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG gehören.

Für die steuerliche Erfassung der Leistungen sind wir als Versicherungsunternehmen verpflichtet, sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der zentralen Stelle für Altersvermögen die für das Kalenderjahr erbrachten Leistungen mitzuteilen.

Was bedeutet „Schädliche Verwendung“?

Eine schädliche Verwendung liegt beispielsweise vor, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen an den Zulageberechtigten **nicht**

- als Leibrente,
- im Rahmen eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung ab dem 85. Lebensjahr, oder
- zur Verwendung für eine selbstgenutzte Wohnung im Sinne des Einkommensteuergesetzes, sondern in einem Einmalbeitrag (z. B. mit Ablauf der Ansparphase, bei Kündigung des Vertrags, aber auch im Todesfall), ausgezahlt wird.

Im Fall einer Kündigung führt die Auszahlung einer einmaligen Kapitalleistung zu einer schädlichen Verwendung.

Eine schädliche Verwendung ist grundsätzlich auch im Fall der Vererbung anzunehmen, es sei denn, bei Tod des Zulagenberechtigten wird das angesparte Kapital auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt.

Wird der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag in Anspruch genommen, kann in bestimmten Fällen bei Verkauf oder Vermietung einer selbstgenutzten Immobilie eine schädliche Verwendung vorliegen.

Wird der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Zahlungsberechtigten außerhalb der EU-/EWR-Staaten verlegt, führt dies ebenfalls zu einer schädlichen Verwendung.

Die Grundsätze der Förderung sehen vor, dass die Anlageprodukte frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr, oder vor Vollendung des 62. Lebensjahres, wenn eine Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beginnt, eine lebenslange Versorgung sicherstellen. Deshalb tritt unter den Voraussetzungen einer schädlichen Verwendung eine Rückzahlungspflicht hinsichtlich der erhaltenen Förderbeträge ein. Die im ausgezahlten Altersvorsorgevermögen enthaltenen Zulagen sowie der entsprechende Anteil der gesondert festgestellten Steuerermäßigung sind zurückzuzahlen. Außerdem sind die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Wie wird selbstgenutztes Wohneigentum in die Förderung einbezogen?

Aus dem Altersvorsorgevertrag kann der Anleger während der Ansparphase das geförderte Altersvorsorgekapital unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung von selbst genutztem Wohneigentum entnehmen (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag).

Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag muss unmittelbar im zeitlichen Zusammenhang für die Anschaffung oder Herstellung einer inländischen Immobilie verwendet werden. Diese muss selbst genutzt werden und Lebensmittelpunkt des Förderberechtigten (Hauptwohnsitz) sein.

Die Entnahme während der Ansparphase für Zwecke der wohnwirtschaftlichen Verwendung ist nur für ab 2008 angeschaffte oder hergestellte Objekte möglich.

Das entnommene Kapital kann teilweise oder vollständig bis zum Beginn der Auszahlungsphase zurückgezahlt werden – eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht hingegen nicht.

Im Gegensatz zur Entnahme während der Ansparphase ist auch die Entnahme zu Beginn der Auszahlungsphase zwecks Entschuldung einer selbst genutzten inländischen Immobilie möglich. Dies gilt auch für Objekte, die vor 2008 angeschafft oder hergestellt wurden.

Die Besteuerung des in der Immobilie gebundenen Vermögens erfolgt wie bei den anderen begünstigten Anlageformen in Form der nachgelagerten Besteuerung.

Da der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag nicht zu einer Rente führt, die besteuert werden könnte, werden die für die Wohnförderung entnommenen Beträge in einem sogenannten Wohnförderkonto erfasst.

Um – wie bei anderen Anlageprodukten – die aus der Nutzung der Förderung anfallenden Erträge adäquat zu ermitteln, wird der im Wohnförderkonto enthaltende Betrag während der Ansparphase jährlich um zwei Prozent erhöht.

Besteuerungsgrundlage sind somit die in das Wohnförderkonto eingestellt und verzinsten Beträge. Für die nachgelagerte Besteuerung hat der Steuerpflichtige zwei Möglichkeiten.

- Der Wert des Wohnförderkontos wird auf die Jahre ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres gleichmäßig verteilt und jährlich vermindert (Verminderungsbetrag). Dieser Verminderungsbetrag wird nachgelagert besteuert.
- Alternativ kann zu Beginn der Auszahlungsphase eine Einmalbesteuerung des in der Immobilie gebundenen Kapitals durchgeführt werden. Wählt der Steuerpflichtige die Einmalbesteuerung, werden nur 70 Prozent des im Wohnförderkonto eingestellten Kapitals einmalig nachgelagert besteuert. Im Fall einer Einmalbesteuerung sind besondere Regelungen insbesondere zur Haltedauer der Immobilie zu berücksichtigen.

Wenn das selbstgenutzte Wohneigentum später verkauft oder vermietet wird, führt dies in bestimmten Fällen zu einer schädlichen Verwendung des geförderten Kapitals. Wird das Kapital in einen Riestervertrag überführt oder in ein neues Objekt investiert, liegt unter bestimmten Voraussetzungen hingegen keine schädliche Verwendung vor.

Weitere steuerliche Informationen

„Versicherungssteuer“ auf Beiträge

Auf Beiträge zur DEVK Riester-Rente wird keine „Versicherungssteuer“ erhoben. Für den Fall, dass der Hauptwohnsitz des Vertragspartners in ein Land der Europäischen Union verlegt wird, in dem nach geltendem Recht auf die Beiträge des bestehenden Vertrages „Versicherungssteuer“ anfällt, muss die DEVK diese an die jeweiligen Länder abführen. Der so entstandene Steueraufwand ist durch den Vertragspartner zu tragen und wird von der DEVK eingefordert.

Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind umsatzsteuerbefreit.

Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer wurde 1997 abgeschafft. Zum 1.1.2007 wurde aber ein Zuschlag auf die Einkommensteuer für Spitzenverdiener eingeführt. Demnach haben Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr 250.000 Euro (Ledige) bzw. 500.000 Euro (Verheiratete) einen Zuschlag von 3 Prozent auf den Spitzensteuersatz zu entrichten („Reichensteuer“).

Erbschaftsteuer

Die Auszahlung einer Vertragsleistung an eine andere Person als den Vertragspartner unterliegt bei Erwerb von Todes wegen sowie bei Zahlung zu Lebzeiten (Schenkung) dem Erbschaftsteuergesetz. Die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenkers und dem Wert des Vermögens unter Berücksichtigung von Freibeträgen. Die Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer wird von den Finanzämtern festgesetzt und erhoben.

Meldepflichten des Versicherers

Als Versicherer sind wir in bestimmten Fällen verpflichtet, den Finanzämtern Meldung zu erstatten. Es besteht insbesondere bei folgenden Sachverhalten eine Anzeigepflicht:

- Wenn Leistungen oder Ansprüche aus der DEVK Riester-Rente an andere Personen als den Vertragspartner gezahlt bzw. zur Verfügung gestellt werden
- bei Rentenzahlungen und bei Kapitaleistungen besteht Meldepflicht gegenüber der ZfA (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen)

Mitteilungspflichten bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Anbieter unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs führt.

Bei der DEVK Riester-Rente gibt es attraktive Mittel und Wege, finanziellen Engpässen konsequent entgegenzuwirken:

- Kann der reguläre Beitrag, der notwendig ist, um die volle(n) Zulage(n) zu erhalten, vorübergehend nicht mehr gezahlt werden, besteht die Möglichkeit, einfach und unkompliziert auf den **Mindestbeitrag** umzustellen.
- Darüber hinaus kann die Beitragszahlung sehr flexibel
 - vorübergehend ausgesetzt
 - zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.
- Des Weiteren können zu jedem Zeitpunkt Einmalzahlungen geleistet werden, um Zulagen und ggf. Steuervorteile zu sichern (u. U. auch rückwirkend).

Bitte beachten Sie:

- Eine Kündigung des Vertrags führt dazu, dass alle Zulagen sowie ggf. gewährte Steuervorteile unwiderruflich auch rückwirkend entfallen.
- Unter Berücksichtigung der o. g. Möglichkeiten erhalten Sie zumindest einen Teil Ihrer ursprünglich vorgesehenen Vorsorgeleistungen. Die bis zum jeweiligen Zeitpunkt gezahlten Beiträge (abzgl. regulär laufender Kosten) sowie die gewährten staatlichen Förderungen bleiben erhalten.

Sie können somit jederzeit auf den noch vorhandenen Vorsorgebaustein aufbauen, um Ihr persönliches Versorgungsziel zu erreichen.

7. Auszug aus der Satzung der „DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a.G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsgebiet des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
"DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Lebensversicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn".
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er ist eine Selbsthilfeeinrichtung der Eisenbahner und von der Deutschen Bahn sowie dem Bundeseisenbahnvermögen als betriebliche Sozialeinrichtung anerkannt.
2. Der Verein schließt Lebensversicherungen in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen ab.
3. Der Verein ist berechtigt, Mit- und Rückversicherung gleicher Art für andere Versicherungsunternehmen zu übernehmen. Er kann als Vermittler von Bausparverträgen und Investmentfonds-Anteilen tätig werden, soweit § 7 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz nicht entgegensteht.
4. Der Verein ist berechtigt, Kapitalisierungsgeschäfte sowie Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen zu betreiben.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
 - a) Eisenbahner, Angehörige der Eisenbahn-Nebenbetriebe, Bedienstete und Mitglieder der Eisenbahn-Sozialversicherungsträger, Vertrauensärzte der Eisenbahn und ihrer Sozialversicherungsträger, Bedienstete der Bundesautobahnen,
 - b) ihre Eltern, Ehegatten und Kinder,
 - c) ihre sonstigen Familienangehörigen, wenn sie Mitglieder ihres Haushaltes sind,
 - d) Vereinigungen der unter a) genannten Personen,
 - e) Mitglieder der „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft“ und der „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“,
 - f) die DEVK Unterstützungskasse GmbH.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss einer Versicherung mit dem Verein erworben. Sie beginnt mit dem In-Kraft-Treten der Versicherung und endet mit ihrem Erlöschen.
3. Ausnahmsweise können auch Versicherungen außerhalb des in Ziffer 1 bezeichneten Personenkreises abgeschlossen werden, jedoch nur mit der Bestimmung, dass diese Versicherungsnehmer nicht auch die Mitgliedschaft erwerben. Die Anzahl der Versicherungsverträge mit Nichtmitgliedern darf 10 von Hundert der Gesamtanzahl nicht übersteigen.

§ 13

Ausgabendeckung, Rücklagen, Vermögensanlage

1. Die Ausgaben werden durch Beiträge, die im Voraus erhoben werden, und durch sonstige Einnahmen des Vereins gedeckt. Nachschüsse und Kürzung der Versicherungsansprüche sind ausgeschlossen.
2. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Der Verein ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahme-

fällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen.

Der Verein ist darüber hinaus berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,

- a) um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind,
 - b) um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.
3. Von dem Überschuss des Geschäftsjahres sind jeweils mindestens 1 % (wenigstens jedoch 100.000,-- €) der Verlustrücklage (§ 37 VAG) solange zuzuführen, bis diese einen Mindestbetrag von 5 Millionen € erreicht oder wieder erreicht hat. Der nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen.
 4. Das Vermögen des Vereins ist in dem vorgeschriebenen Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Versicherungsaufsichtsbehörde aufgestellten Richtlinien anzulegen.

§ 14

Überschussbeteiligung

Die Versicherungen, die bis zum 31.12.1994 abgeschlossen worden sind sowie die Versicherungen, die aufgrund des Verschmelzungsvertrages mit der Hilfskasse Deutscher Lokomotivführer fortgeführt werden, sind nach Maßgabe des jeweils von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes am Überschuss beteiligt. Die Versicherungen, die ab dem 01.01.1995 abgeschlossen werden, sind nach Maßgabe der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen am Überschuss beteiligt.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst oder mit einem anderen Versicherungsunternehmen verschmolzen werden.
2. Die Abwicklung geschieht durch den Vorstand unter Aufsicht des Aufsichtsrates.
3. Bei Auflösung erlöschen die mit dem Verein abgeschlossenen Versicherungen mit dem Zeitpunkt, der durch den Beschluss der Hauptversammlung bestimmt wird. Über den nach Tilgung oder Sicherstellung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Überschuss beschließt die Hauptversammlung.

§ 16

Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

1. Änderungen der §§ 13, 14, und 15 der Satzung gelten auch für die bestehenden Versicherungs- und Mitgliedschaftsverhältnisse. Die Hauptversammlung kann bei der Beschlussfassung über Änderungen der Satzung die Wirkung für bestehende Versicherungsverträge und Mitgliedschaftsverhältnisse ausdrücklich ausschließen.
2. Die Bestimmungen der Versicherungsbedingungen über den Rückkaufswert und die beitragsfreie Versicherung, die Kriegsgefahr und die Sondergefahren, die Selbsttötung und die Überschussbeteiligung können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungsverhältnisse, die bis zum 30.06.1994 abgeschlossen worden sind, geändert werden. Für Versicherungen, die ab dem 01.07.1994 abgeschlossen werden, gelten die vertraglichen Vereinbarungen.

Fassung vom 10. Juni 2011

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsgebiet

1. Die Gesellschaft führt die Firma:
„DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft“
2. Sie hat ihren Sitz in Köln.
3. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen.
2. Ferner ist es der Gesellschaft gestattet, die Geschäfte anderer Lebensversicherungsunternehmen weiterzuführen, Lebensversicherungsbestände zu übernehmen und sich an anderen mit ihrem Geschäftsbetrieb in engem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Unternehmen zu beteiligen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Kapitalisierungsgeschäfte sowie Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen zu betreiben.

§ 3

Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

§ 17

Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendung

1. Für den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Gewinnverwendung sowie die Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Anordnungen der Aufsichtsbehörde.
2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, gilt Ziffer 1. mit der Maßgabe, dass sie nicht ermächtigt sind, Teile des Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen. Über die Einstellung entscheidet die Hauptversammlung.

§ 18

Rückstellung für Beitragsrückerstattung

1. Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Beachtung des § 56 a VAG die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung zuzuführen sind.
2. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,

- a) um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind,
- b) um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

§ 19

Vermögensanlage

Das Vermögen der Gesellschaft ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

Fassung vom 15. Mai 2008

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die – wie z. B. beim Arzt – einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten) und Daten, die zu Werbezwecken für DEVK-Produkte und sonstige Finanzdienstleistungen genutzt werden dürfen. Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die

Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

Kfz-, Sach- und Allgemeine Haftpflichtversicherung

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind sowie in bestimmten Fällen von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder Regulierung eines Schadens kann es notwendig sein, dass wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS richten und die Ergebnisse der Anfragen speichern. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Rechtsschutzversicherung:

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken. Verträge werden gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikohörende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Grund der Meldung benötigen.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) – und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien – werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Ver-

träge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl all diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zz. folgende Unternehmen an:

- DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
- DEVK Rückversicherungs- und Beteiligungs-AG
- DEVK Vermögensvorsorge- und Beteiligungs-AG
- DEVK Allgemeine Versicherungs-AG
- DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG
- DEVK Krankenversicherungs-AG
- DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a.G.
- DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-AG
- DEVK Pensionsfonds-AG
- DEVK Service GmbH
- DEVK Unterstützungskasse GmbH
- DEVK Versorgungskasse GmbH

Postanschrift aller Unternehmen:
DEVK Versicherungen, 50729 Köln

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen auch mit Kreditinstituten und Bausparkassen außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir mit:

- Vorsorge Lebensversicherungs-AG
- Cardif Allgemeine Versicherung
- Cardif Lebensversicherung
- BHW Bausparkasse AG
Bausparkasse für den öffentlichen Dienst
- Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
- ACV Automobil-Club Verkehr
Bundesrepublik Deutschland
- Sparda-Bank Augsburg eG
- Sparda-Bank Baden-Württemberg eG
- Sparda-Bank Berlin eG
- Sparda-Bank Hamburg eG
- Sparda-Bank Hannover eG
- Sparda-Bank Hessen eG
- Sparda-Bank München eG
- Sparda-Bank Münster eG
- Sparda-Bank Nürnberg eG
- Sparda-Bank Ostbayern eG
- Sparda-Bank Südwest eG
- Sparda-Bank West eG

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten – sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners – werden Sie durch

einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften, sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen u. a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu den Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrags. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft, sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der DEVK Versicherungen. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten.